

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckverlag: Tagesblatt Riessa.  
Grunow Nr. 20.

Das Riessaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riessa, des Finanzamts Riessa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1599  
Groschasse Riessa Nr. 52.

Nr. 149.

Freitag, 29. Juni 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für Juli 10000.— Mark einschl. Bringerlohn. Für den Fall des Eintrittens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Spalten) 1000.— Mark; jeztraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 400.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag versät, durch Abzug eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Wichtige Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Belieferungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riessa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Ulfemann, Riessa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riessa.

## Mehl- und Brotpreise und Getreide- und Mehlbestandsaufnahme betr.

Für den Verkauf von Mehl und Brot sind infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der revidierten Städte Großenhain und Riessa folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

- A. für Mehl:
- a) im Großhandel für Weizenmehl 120 400 M. für 1 dz brutto im Leibfach frei Haus, für Roggenmehl 110 700 M.
  - b) im Kleinhandel für Weizenmehl 1400 M. für 1 kg, für Roggenmehl 1275 M. für 1 kg.
- B. für Brot:
- für Roggenbrot 1245 M. für 1 kg, für Weizenbrot 1710 M. für 1 kg, 2865 M. für 1900 gr, 720 M. für 420 gr.
- Diese Preise treten vom 2. Juli 1923 ab in Wirksamkeit. Sie dürfen, worauf besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich. Zweck Nachbetrachtung des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Preise für die am 1. Juli 1923 nach Weizenmehl vorhandenen Bestände erhalten alle Bäckereien einschl. der Mühlenbäckereien und Mehlhandlungen Aufforderung, über die am 1. Juli 1923 nach Weizenmehl vorhandenen Bestände an:
- 1. Roggen, 5. Weizenmehl 85% i.g.,
  - 2. Weizen, 6. Weizenmehl 75% i.g.,
  - 3. Weizen, 7. Roggenbrot,
  - 4. Roggenmehl 85% i.g., 8. Weizenbrot
- spätestens bis zum 6. Juli 1923 unter Benutzung der in ihrem Besitze befindlichen Vordrucke Angabe an die Wirtschaftsstelle des Amtshauptmannschaft zu erstaten. Die Bestände sind auf genaueste anzugeben. Lediglich schätzungsweise Angabe ist unzulässig. Zweck Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände sind weiter alle bis zum 1. Juli 1923 nach Weizenmehl belieferten Brotmarken (bis einschließlich Reihe 2 der laufenden Brotreihen) sorgfältig zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schnüren und hierauf sofort und spätestens bis zum 6. Juli 1923

an die Wirtschaftsstelle des Amtshauptmannschaft einzufenden. Auf im voraus belieferte Marken der Reihe 3 ff. der laufenden Brotreihen wird Mehl nicht zugewiesen. (Siehe Bekanntmachung vom 21. Februar 1923.) Der Kommunalverband erwartet im Interesse einer geordneten Geschäftsführung strengste Einhaltung dieser Frist. Auf verspätet eingehende Marken kann Mehl ebenfalls nicht zugewiesen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Amtshauptmannschaft vom 9. August 1922 bestraft. Großenhain, am 28. Juni 1923. 1897 L. Der Kommunalverband.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können Freitag und Sonnabend, den 6. und 7. Juli 1923, nur wirklich dringliche Geschäfte erledigt werden. Der Vorstand des Amtsgerichts Riessa.

Als Mitglieder des nach § 3 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. April 1923 über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen zu bildenden Kontrollauschusses sind berufen und nach eidlischer Inpflichtnahme mit Ausweis versehen worden die Herren:

- Rurt Reibig, Buchhalter, Goethestraße 8,
  - Richard Reibig, Gewerkschaftsangehöriger, Goethestraße 102,
  - Adolf Stadbrandt,
  - Hermann Adler,
  - Otto Hermann, Maurer, Markt 2,
  - Emil Leichmann, Maurer, Schulstraße 7,
  - Ernst Störck, Kaufmann, Schulstraße 8,
  - Ernst Deutschmann, Tischler, Siedlung „Neue Hofnung“,
  - Rudolf Kleinrentner, Bahnhofstraße 18,
  - Hermann Schütz, Schlosser, a. D., Döberstraße 5,
  - Dans Köffel, Oberkellner, Friedr.-Litt.-Straße 20.
- Jeder nimmt beargühtete Willkürungen über unberechtigte Preisforderungen, Warenrückhaltungen, Preisstrebereien und Kettenhandel bezüglich aller Gegenstände des notwendigen Lebensbedarf entgegen. Die Preisprüfungsstelle beim Rat der Stadt Riessa, am 28. Juni 1923. 876.

## Zur gefälligen Beachtung.

Seit langem haben die von Behörden, Vereinen und Privaten von den Zeitungen geforderten Gratisleistungen, trotz deren Notlage, derart überhand genommen, daß gegen diese übermäßigen Anforderungen ein gemeinsames Handeln geboten erscheint. Deshalb sind die an den unterzeichneten Verein angeschlossenen Zeitungen Sachsens gebunden:

1. Alles, was nach Form, Inhalt oder Zweck einen Anzeigenscharakter hat, bezw. dazu dienen soll, eine Anzeige zu erzeugen oder entwerfen zu machen, ist für die Aufnahme in den Textteil (sogenannten redaktionellen Teil) der Zeitung abzulehnen.
2. Für alle Anzeigenschriften, auch solche, welche sog. wohlthätige Zwecke, Gabenlisten usw. betreffen, ist Bezahlung zu beanspruchen.
3. Hinweise und Referenzen sind, soweit solche seitens der Zeitung nicht grundsätzlich abgelehnt werden, jedenfalls nur in Verbindung mit einer Anzeige in gleicher Nummer zu bringen. Ohne gleichzeitige Anzeige erfolgt niemals ein Hinweis.
4. In allen Artikeln und Hinweisen ist Preis und Grundverhältnis alles das zu streichen, was naturgemäß in den Anzeigenteil gehört.

Verein Sächsischer Zeitungsverleger.  
Arbeitsverein des Vereins Deutscher Zeitungsverleger.

## Vertilgung des Sächsischen.

Riessa, den 29. Juni 1923.

Der Brotpreis hat in der am Mittwoch nachmittag im Saale der Amtshauptmannschaft abgehaltenen Sitzung des engeren Ernährungsausschusses für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain eine Neueinstellung erfahren. Es folgt ab Montag, den 2. Juli:

1 Kilogramm Roggenbrot	1245 M.
1 Brot zu 1900 Gramm	2865 M.
1 Kilogramm Weizenmehl	1400 M.
1 Kilogramm Roggenmehl	1275 M.
1 Kilogramm Weizenbrot	1710 M.
das 420-Gr.-Brot	720 M.

Bedingt ist diese Preiserhöhung in erster Linie durch Steigerung der Arbeitslöhne der Bäcker, sowie des Preises der Kohlen, doch sind auch die Preiserhöhungen für Mehl und Kraft, Ertragserhöhung mit ausschlaggebend gewesen. Von Seiten des Vorsitzers des Verbandes der Bäcker und Konditoren wurde betont, daß der für die Preisberechnung zugrunde gelegte Lohn von 18000 Mark viel zu gering sei. Die heute den Bäcker-Jungen angeordnete Forderung laute auf 20000 Mark pro Stunde, das sind 20000 Mark für sechs Arbeitsstunden. Von Herrn Amtshauptmann Kühn wurde bemerkt, daß der Ertragserhöhung wohl wohlberufen sei, den Brotpreis, nicht aber die Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien festzusetzen. Er lehnte es, und das ganz besonders von seinem Standpunkte als alter Gewerkschafter, ab, in jedem Falle jede Lohnerhöhung voll von den Konsumenten tragen zu lassen. Für die Preisberechnung können nur jene Löhne in Ansatz kommen, die zurzeit der Berechnung bereits in Geltung sind, nicht aber Löhne, die zwar gefordert werden, aber deren Bewilligung oder noch keine Verwirklichung erfolgt ist. Weiter wies der Vorsitzende darauf hin, daß in den meisten Bäckereien des Bezirkes gar keine Gesellen beschäftigt seien, sondern neben dem Meister nur Lehrlinge oder Söbde des Meisters, das aber auch für diese der eingeführte Lohn als Durchschnittslohn gelte. Die meisten Bäckereien auf dem Lande genügen dabei den sozialen Anforderungen so gut wie nicht. Für die Preisberechnung hätte man nicht die Löhne der Stadt an-

grunde gelegt werden, die die höchsten Löhne und die höchsten Löhne hat, das führe zu einem Unrecht gegenüber den Verbrauchern. Herr Bäckmeister Grobe legte dar, daß die neue Gesellenforderung erst heute übermittelte worden sei, also bei der Berechnung des neuen Brotpreises nicht in Berücksichtigung gezogen werden konnte. Von einem anderen Mitgliede des Ernährungsausschusses wurde betont, daß es den Verbrauchern nicht zugemutet werden könne, auf Kosten späterer höherer Löhne der Bäcker schon jetzt höhere Brotpreise zu zahlen. Seitens der Mühlenvereinigungen seien die Lohnforderungen immer glatter Erzielung ausgeführt worden. Nach der Aussprache erfolgte Festlegung der Preise in oben angeführten Sätzen. Im Bezirk Dippoldswalde ist der Brotpreis auf 2220 Mark, in Döbbel auf 2280 Mark, in Döbbel auf 2400 Mark festgelegt, in Meißen schwanken die Vorschläge zwischen 2250 bis 2400 Mark. Nachdem die Gesellen neue Lohnforderungen bereits eingereicht haben, ist voranzuschreiten, daß auch der getrennt hier festgesetzte Brotpreis nicht von langem Bestande sein, sondern in Kürze eine weitere Erhöhung erfahren wird. Das sind keine schönen Aussichten für die Verbraucher, namentlich da durch die Kartoffelnot ein Mehrverbrauch an Brot in den Familien eintreten dürfte.

Ein treuerdiener Beamter. Am 1. Juli 1923 tritt der Leiter der dem Bahnhof Riessa Hafen unterstellten Güterabfertigung Riessa Elbufer, Herr Oberbahnhofsleiter Jähni, seinen Urlaub an, um anschließend in den dauernden Ruhestand zu treten. Herr Oberbahnhofsleiter Jähni ist aus dem Stande der Militärämter herbeigekommen und trat am 25. 5. 1894 in den Eisenbahndienst ein. Am 15. 8. 1908 zur Güterabfertigung Riessa versetzt, wurde ihm am 9. 3. 1912 die Leitung der Güterabfertigung Elbufer einschließlich des Betriebsgebietes übertragen. Ausgestattet mit vorbildlichem Pflichtgefühl hat er es verstanden, sich in kurzer Zeit über alles durchzusetzen und den Betrieb reibungslos zu leiten. Insbesondere kam ihm dabei seine natürliche Anpassungsfähigkeit in dem Verkehr mit den Umschlagfirmen zu gute. Zum guten Einverständnis zwischen Reichsbahnverwaltung und Publikum wesentlich beigetragen zu haben ist ein Verdienst Jähnis.

Bürgermeisterwahl am Sonntag. Wir werden gebeten, darauf hinzuweisen, daß den Kindern die ihnen von den Schulen ausgehenden Wahllokalen von den Eltern abgefordert und dann zur Elternwahl mitgebracht werden. Wo die Wahllokalen abhandeln gekommen sein sollten, haben sich die Wahlberechtigten durch Geburts- oder Impfscheine der betr. Kinder im Wahllokal auszuweisen. Auch die aufgestellten Kandidaten haben das Recht und die Pflicht mitzugehen.

Die Synodalwahl am 12. eogl. Juli. Landes-Synode hat am letzten Sonntag auch in der Amtshauptmannschaft Großenhain, dem 18. Wahlbezirk, stattgefunden. Insgesamt sind, nach der am Mittwoch in der Amtshauptmannschaft erfolgten Feststellung, im ganzen Bezirke 582 gültige Stimmen abgegeben worden, von denen 381 auf Herrn Harrer Jagt-G. Klagen entfielen, der somit, da er weit über die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, als gewählt zu betrachten ist.

Theateraufführung. Am Dienstag hatte die Jungdeutsch-Chorische Musikgesellschaft, Abtg. Riessa, ihre Sänger ins Jugendheim zu einer Theateraufführung geladen. Saal und Bühne waren recht nett geschmückt; die jungen Leute hatten sich Vorhang und Kulissen selbst hergestellt. Zur Aufführung gelangte „Opfer der Fremdenlegion“. Die Mitwirkenden spielten mit Eifer, jedoch eine hübsche abgerundete Aufführung erhielt wurde; der reichlich spendende Applaus zeugte von der Zufriedenheit der zahlreichen Zuhörer. Wie wir hören, soll die Aufführung nochmals stattfinden. Der Besuch ist warm zu empfehlen, da der Inhalt des Stückes vor allem dazu an-

tan ist, die Jugend vor den Lockungen französischer Werber zu bewahren.

2. Klasse 188. Landeslotterie, Ziehung am 27. Juni. Auf alle Losnummern von 1 bis 130000, die auf eine der Zahlen 01, 03, 72 endigen, entfällt der Gewinn von 36000 Mark, soweit sie nicht bereits in der 1. Klasse dieser Lotterie mit Gewinn gezogen worden sind.

Dr. Reigner in Berlin. Wie bekannt, wird sich der Ministerpräsident Dr. Reigner heute nach Berlin begeben, um mit dem Reichsfinanzminister und führenden Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei Rücksprache zu nehmen.

Arbeitsgemeinschaft freiwilliger Samariter- und Sanitätsorganisationen. Unter diesem Namen haben sich die drei das Samariterwesen in Sachsen ausübenden Organisationen, d. i. der Landes-Samariter-Verband, der Arbeiter-Samariter-Bund und der Landesverein vom Roten Kreuz im Landkreis Riessa freiwillig zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Das Landesamt für Wohlfahrtspflege empfiehlt den Zusammenschluß als vordringlich. Bei Wahrung der Besonderheiten und der Selbstständigkeit der beteiligten Organisationen bewirkt er die Einheitlichkeit und Planmäßigkeit ihres Zusammenwirkens bei gemeinsamen Übungen, gemeinsamen Hilfeleistungen und Benutzung gemeinsamer Einrichtungen. Das Landesamt für Wohlfahrtspflege hat aus verfügbaren Mitteln das Zustandekommen der Arbeitsgemeinschaft gefördert.

Beschwerden bei der Post. Die Nachrichtenstelle der Oberpostdirektion teilt mit: Anfragen und Beschwerden über Vorkommnisse des laufenden Post- und Telegraphendienstes sind zweckmäßig nicht an die Oberpostdirektion, sondern an die beteiligte Post- und Telegraphen-Anstalt zu richten und zwar sind Eingaben und Beschwerden, die eingeleistete Postleistungen und Telegraphenleistungen betreffen, (z. B. Verzögerungen in der Beförderung und Zustellung, unrichtige Auslieferung und Gebührenerhebung, Verluste) an die Post- und Telegraphen-Anstalt zu richten, bei der die Gegenstände abgeliefert worden sind. Dagegen sind Anträge wegen Abholung und Nachsendung von Postsendungen, Anzeigen von Wohnungsveränderungen, Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei ankommenden Postsendungen und Telegrammen bei der Post- und Telegraphen-Anstalt anzubringen, in deren Zustellbezirk der Antragsteller wohnt oder bei der er sie abholt.

Fahrtgelderstattung im Eisenbahnverkehr. Die Preisstelle der Reichsbahndirektion schreibt: Durch die Tarifserhöhung am 1. Juli wird die Geltungsdauer der Fahrkarten nicht geändert. Die im Juni gelösten Karten können innerhalb der Geltungsdauer bis zum 3. Juli Mitternacht 12 Uhr ohne Nachzahlung benutzt werden. Diese Vergünstigung beruht auf erfahrungsgemäß viele Personen, einen Vorrat von Fahrkarten zum billigen Tage zu kaufen, ohne daß eine Kontingenz für die Reise vorliegt. Die Karten bleiben meistens unbenutzt und werden dann zur Erstattung vorgelegt. Vermutlich wird aber auch mit solchen Karten ein unrechtmäßiger Zwischenhandel getrieben. Die Reichsbahndirektion Dresden hat deshalb die Eisenbahnstellen angewiesen, entgegen der sonstigen Gewohnheit, das Fahrgeld aus Karten, deren Nichtbenutzung bahnmäßig bestätigt oder einwandfrei nachgewiesen ist, billigkeitshalber zu erlassen, eine Rückzahlung des Fahrgeldes aus den an den letzten Juniabgang gelösten Fahrkarten abzulehnen. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen rechtlich Ansprüche auf Erstattung des Fahrgeldes bestehen, wie bei Ausschluß von der Fahrt aus besonderen Gründen, bei Rücktritt von der Fahrt wegen Ueberfüllung des Zuges oder wegen Unschlupfsummen infolge Verspätung und Ausfall von Zügen. Es wird also ganz besonders darauf hingewiesen, daß es nur dann er-